

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 1. April 1887.

№ 13.

**Inhalt:** 1. **Allgemeine Verwaltungssachen:** Vierteljährliche Gehaltszahlung an Beamte des Ober-Seeamts Seite 83

2. **Kolonialwesen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstandsakten an Beamte der deutschen Schutzgebiete . 83

3. **Konsulatwesen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 84

4. **Zoll- und Steuerwesen:** Retourwaarenverkehr mit aus-

ländischen, im Inlande veredelten Waaren; — Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen . . . . . 84

5. **Finanzwesen:** Ernennung eines Rendanten des Reichs-friedensschages . . . . . 86

6. **Justizwesen:** Aenderung in dem Verzeichniß der zur Einziehung von Gerichtskosten bestimmten Stellen . 86

7. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . . 86

### 1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61)\*) hat der Bundesrath beschlossen, daß die Gehaltszahlung an den Vorsitzenden und an den ständigen Beisitzer des Ober-Seeamts vierteljährlich stattzufinden habe.

Berlin, den 24. März 1887.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Ck.

### 2. Kolonialwesen.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599), und der Kaiserlichen Verordnungen vom 21. April und 5. Juni 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 128 und 187) ist dem Kaiserlichen Gouverneur von Kamerun, Freiherrn von Soden und im Falle seiner Behinderung dem Kanzler von Puttkamer daselbst für seine Person und für die Dauer seiner Verwaltung des Amtsbezirkes von Kamerun, ferner dem Kaiserlichen Kommissar für das Logogebiet, Falkenthal, für

\*) Vgl. die Bekanntmachung vom 5. Juli 1873 (Central-Blatt S. 211), und die Nachträge: Central-Blatt 1875, S. 819; 1877, S. 558; 1885, S. 205.

